

## Einwilligungserklärung

### COVID-19 Schutzimpfung für Pflegekinder zwischen 12 und 15 Jahren

Ich, der/die Unterzeichnete,

Pflegeelternteil 1 ....., geboren am ...../...../.....,

Pflegeelternteil 2 ....., geboren am ...../...../.....,

von ....., geboren am ...../...../.....,

**und**

**Wenn nur ein Pflegeelternteil im Moment der Impfung anwesend ist:**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass Herr, Frau ..... als zweites Pflegeelternteil mit gemeinsamer Sorge für das Pflegekind, der Impfung des unten genannten Jugendlichen gegen Covid -19 zugestimmt hat.

---

Ich/Wir habe/haben den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes „Impfung gegen COVID-19 für Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren: warum, wann, wer, wie und wo?, welches zusammen mit der Einladung versendet wurde, zur Kenntnis genommen.

Hiermit bestätige ich/wir, dass ich/wir aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder eines Gerichtsbeschlusses befugt bin, die Entscheidung über die Impfung meines Pflegekindes zu treffen und willige in die vorgeschlagene Impfung von ..... gegen COVID-19 mit dem Pfizer/BioNTech Impfstoff für 12 - bis 15-Jährige ein.

Ort und Datum

..... den / /

Unterschrift und Telefonnummer<sup>1</sup> Pflegeelternteil

Anhang: oben erwähnte Vereinbarung mit den Eltern oder ein Gerichtsbeschluss

*Für die Impfung von Minderjährigen ist die Zustimmung beider Inhaber der elterlichen Sorge erforderlich. Wenn nur ein Elternteil zum Zeitpunkt der Impfung anwesend ist, Der Elternteil, der die Impfung vornehmen lässt, verpflichtet sich ehrenwörtlich dazu, dass der Elternteil, der die elterliche Sorge gemeinsam mit ihm innehat, seine Zustimmung gegeben hat. Für Erklärungen oder Informationen, die sich später als falsch erweisen, ist er allein verantwortlich. Allerdings gilt für Minderjährige ab 12 Jahren, die an einer Erkrankung mit sehr hohem Risiko für eine schwere Form von COVID-19 leiden, die empfohlene Impfung, bei der das individuelle Nutzen-Risiko-Verhältnis für den Jugendlichen von einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs günstig beurteilt wird, als eine übliche Handlung der elterlichen Sorge sein und somit nur von einem der beiden Inhaber der elterlichen Sorge genehmigt werden müssen*

---

<sup>1</sup> nur anzugeben, falls Sie Ihr Kind nicht zum Impfzentrum begleiten können